

Statuten

der Freisinnig-Demokratischen Partei der Stadt Chur

I. Zweck der Partei

Art. 1

Die Freisinnig-Demokratische Partei der Stadt Chur ist eine Sektion der kantonalen und Schweizerischen Freisinnig-Demokratischen Partei. Sie bezweckt den Zusammenschluss der liberal gesinnten Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger in Chur und umfasst alle Berufsstände, Schichten und Bekenntnisse.

Art. 2

Die Freisinnig-Demokratische Partei der Stadt Chur fördert den gesunden Fortschritt auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Zu diesem Zweck veranstaltet sie Besprechungen der öffentlichen Angelegenheiten, Diskussion von aktuellen Fragen und andere geeignete Anlässe zur Pflege des liberalen Gedankengutes.

Art. 3

Die Freisinnig-Demokratische Partei der Stadt Chur beachtet jeweils das Programm und die Zielsetzungen der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Graubünden und der Schweiz als allgemeine Wegleitung für ihre politische Tätigkeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Jede Schweizerbürgerin und jeder Schweizerbürger kann als Mitglied aufgenommen werden.

Art. 5

Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus der Partei ist dem Vorstand schriftlich zu melden.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Parteiversammlung. Es ist hierfür eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Art. 6

Jedes Mitglied hat jährlich einen Beitrag an die Partei zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Dem Vorstand steht das Recht zu, ein Mitglied beim Vorliegen besonderer Umstände von der Beitragspflicht zu entbinden.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe der Partei sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Parteiversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 8

a) *Die Generalversammlung*

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr zur Behandlung folgender Geschäfte statt:

1. Protokoll der letzten GV
2. Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
3. Jahresrechnung
4. Revisorenbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Mitgliederbewegungen
8. Wahlen
9. Beschlussfassung über allfällige Anträge (inkl. Statutenrevisionen)

Die Einladungen haben 14 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Anträge auf Statutenrevisionen sind dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung rechtzeitig schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig hält oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangen.

Art. 9

b) *Die Parteiversammlung*

Die Partei versammelt sich auf Einladung des Vorstandes. Ihr obliegt die Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Statuten einem anderen Organ übertragen werden. Sie bezeichnet die Kandidaten für die öffentlichen Ämter.

Art. 10

Wahlen und Kandidatenbezeichnungen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Wenn von keinem Parteimitglied dagegen Einsprache erhoben wird, kann offen abgestimmt werden.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

Über Sachfragen und Abstimmungsvorlagen wird mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen. Es darf offene Abstimmung durch Handmehr erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Parteimitglieder damit einverstanden ist.

Art. 11

c) *Der Vorstand*

Zur Leitung und Besorgung ihrer Angelegenheiten wählt die Partei aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Präsidentin oder

einen Präsidenten sowie vier bis sechs weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich im weiteren selbst. Er hat gegebenenfalls folgende Chargen zu verteilen:

Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer

Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen. Um für die Partei rechtsverbindlich zu sein, müssen Dokumente vom Präsidenten oder Vizepräsidenten jeweils zusammen mit einem andren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

Dem Präsidenten kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu, was auch bei der General- oder Parteiversammlung gilt.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Vertretung aller Parteiinteressen
2. Aktivität der Partei
3. Durchführung der Parteibeschlüsse und sinngemäss Anwendung der Statuten
4. Aufstellung der Kandidaten für alle öffentlichen Kommissionen
5. Bezeichnung der Abgeordneten für die kantonalen und eidgenössischen Parteiversammlungen
6. Aufstellung eines Arbeitsprogrammes
7. Parolen über Abstimmungsvorlagen zu fassen, die im Gemeinderat unbestritten waren.

Art. 12

d) Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann, welche alljährlich das Rechnungswesen zu überprüfen haben und darüber der Generalversammlung berichten.

IV. Finanzielles

Art. 13

Die Freisinnig-Demokratische Partei der Stadt Chur ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Für deren Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen.

Der Kassier erstellt jährlich zuhanden der Generalversammlung die Bilanz und verfasst den Kassenbericht. Die Buchhaltung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 18. Mai 2005 in Kraft.

Für die Freisinnig-Demokratische Partei der Stadt Chur

Präsidium:

Sekretariat:

Dr. Dominik Infanger

Beni Koch

